S 10 AL 226/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 226/97
Datum	31.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 250/01
Datum	11.12.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 31.05.2001 sowie die Bescheide vom 23.05.1997 und 05.06.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.06.1997 aufgehoben.
II. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung einer Umschulung zur Altenpflegerin sowie die RÃ¼ckerstattung Ã¼berzahlter Leistungen und der geleisteten Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge.

Die 1951 geborene KlÃ¤gerin ist gelernte Schneiderin und bezog zuletzt Arbeitslosengeld.

Am 16.09.1996 beantragte sie die FÃ¶rderung der Umschulung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin. Im Antragsformular waren Fragen zum Gesundheitszustand nicht gestellt worden.

Mit Bescheid vom 15.10.1996 bewilligte die Beklagte die FÃ¶rderung der Umschulung (MaÃnahmekosten) und mit Bescheid vom 17.10.1996 Unterhaltsgeld vom 01.10.1996 bis 30.09.1998.

Nachdem die Beklagte von RÃ¼ckenbeschwerden der KlÃ¤gerin erfahren hatte, die diese ca. 1994 gehabt habe, veranlasste sie eine Ã¤rztliche Begutachtung zur Frage, ob die KlÃ¤gerin in dem Beruf der Altenpflegerin uneingeschrÃ¤nkt eingesetzt werden kÃ¶nne. Aufgrund der Untersuchung der KlÃ¤gerin am 08.04.1997 stellte der Gutachter der Beklagten fest, die KlÃ¤gerin sei fÃ¼r leichte bis gelegentlich mittelschwere TÃ¤tigkeiten vollschichtig, aber als Altenpflegerin nicht uneingeschrÃ¤nkt einsetzbar. Dieses Gutachten stÃ¼tze sich u.a. auf ein vom Chirurgen Dr.G. am 25.04.1997 erstattetes Gutachten, der unter entsprechender Arbeitsplatzgestaltung wegen des Engagements der KlÃ¤gerin eine TÃ¤tigkeit als Altenpflegerin allerdings fÃ¼r mÃ¶glich hielt.

Die Beklagte brach aufgrund des Gutachtens die Teilnahme an der MaÃnahme ab 20.05.1997 aus wichtigem Grund ab. Sie stellte die bewilligten Leistungen am 23.05.1997 ab 20.05.1997 ein und forderte mit Bescheiden vom 05.06.1997 Ã¼ber diesen Zeitpunkt hinaus geleistete Zahlungen in HÃ¶he von insgesamt 186,11 DM sowie die Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von 10,55 DM zurÃ¼ck.

Gegen den vorzeitigen Abbruch der MaÃnahme durch die Beklagte legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein. Ihr Hausarzt Dr.R. hÃ¤tte ihr vor Beginn der MaÃnahme attestiert, ihre kÃ¶rperliche Konstitution sei hinreichend fÃ¼r die AusÃ¼bung des Berufes der Altenpflegerin (Attest vom 02.08.1996). Dieses Attest sei Grundlage fÃ¼r die Genehmigung der BildungsmaÃnahme gewesen. Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 27.06.1997 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin habe erst wÃ¤hrend der MaÃnahme, nicht aber bei Beantragung der MaÃnahme angegeben, RÃ¼ckenbeschwerden vor ca. 3 Jahren gehabt zu haben.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin Klage zum Sozialgericht Bayreuth erhoben und diese damit begrÃ¼ndet, sie habe die MaÃnahme auf eigene Kosten fortgesetzt und erfolgreich abgeschlossen. Es habe sich bei den vorausgegangenen RÃ¼ckenbeschwerden lediglich um einen kleinen Bandscheibenvorfall gehandelt. Seit der damaligen Behandlung habe sie jedoch keine RÃ¼ckenbeschwerden mehr. Arbeitsschutzbestimmungen und Belehrungen der BeschÃ¤ftigten schlÃ¶ssen ein schweres Heben und Tragen im Bereich der Altenpflege weitestgehend aus. Sie habe im Vorfeld der UmschulungsmaÃnahme auf ihre RÃ¼ckenbeschwerden hingewiesen. Eine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse liege nicht vor.

Die KlÃ¤gerin hat u.a. einen Bericht Ã¼ber eine Ã¤rztliche Untersuchung bei den Radiologen Dr.S. & Kollegen vom 13.10.1997 und Ã¼ber eine stationÃ¤re Behandlung im Krankenhaus Hohe Warte vom 05.11.1994 bis 18.11.1994 (diskrete WÃ¶lbung der Bandscheibe ohne sicheren Bandscheibenvorfall) vorgelegt.

Die Beklagte hat mitgeteilt, sie bestreite nicht, dass die KlÃ¤gerin in den der Umschulung vorangegangenen BeratungsgesprÃ¤chen etwas Ã¼ber

RÃ¼ckenbeschwerden geÃ¤uÃ□ert habe. Das tatsÃ¤chliche AusmaÃ□ habe sie jedoch nicht angegeben. Aufgrund des Attestes des Hausarztes sei aber eine Ã¤rztliche Untersuchung vor Beginn der MaÃ□nahme nicht angezeigt gewesen. Die Krankenkasse der KlÃ¤gerin hat mitgeteilt, ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten der KlÃ¤gerin wegen WirbelsÃ¤ulenbeschwerden hÃ¤tten zuletzt vom 11.09. bis 15.09.1995 vorgelegen, der behandelnde Hausarzt Dr.R. hat nach 1995 lediglich fÃ¼r den 15.12.1998 eine Behandlung wegen LWS-Beschwerden mitgeteilt.

Der vom SG beauftragte SachverstÃ¤ndige, Ltd. Medizinaldirekter Prof. Dr.S. , hat in seinem Gutachten vom 19.02.2001 nach Untersuchung der KlÃ¤gerin am 26.01.2001 ausgefÃ¼hrt, seit dem Zeitpunkt der Bewilligung der UmschulungsmaÃ□nahme sei es zu keiner wesentlichen BefundÃ¤nderung gekommen, lediglich im Segment L 3/4 sei eine geringfÃ¼gige BandscheibenvorwÃ¶lbung neu hinzugekommen. Die frÃ¼heren WirbelsÃ¤ulenbeschwerden seien allerdings nicht zur Ruhe gekommen.

Mit Gerichtsbescheid vom 31.05.2001 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei wegen ihrer WirbelsÃ¤ulenbeschwerden nicht uneingeschrÃ¤nkt als Altenpflegerin einsetzbar. Zu WirbelsÃ¤ulenbeschwerden sei es immer wieder gekommen. Erst die amtsÃ¤rztliche Untersuchung im Jahre 1997 habe Klarheit Ã¼ber Art und AusmaÃ□ des rechtlich relevanten LeistungsvermÃ¶gens erbracht, erst hierdurch sei das Tatbestandsmerkmal der Eignung entfallen und damit eine wesentliche Ã□nderung eingetreten. Die Aufhebung der Bewilligung ex nunc und die RÃ¼ckforderung seien daher rechtmÃ¤Ã□ig.

Die zum Bayer. Landessozialgericht eingelegte Berufung hat die KlÃ¤gerin damit begrÃ¼ndet, eine wesentliche Ã□nderung im Gesundheitszustand sei nicht eingetreten. Wenn, was von der Beklagten nicht bestritten werde, im Vorfeld der UmschulungsmaÃ□nahme die KlÃ¤gerin WirbelsÃ¤ulenbeschwerden angegeben habe (in welchem Umfang auch immer), so hÃ¤tte die Beklagte dies zu weiteren Ermittlungen veranlassen mÃ¼ssen, insbesondere wenn es um die Umschulung in einem Beruf mit schwerem Heben und Tragen gehe.

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 31.05.2001 sowie die Bescheide vom 23.05.1997 und 05.06.1997 i.d.G des Widerspruchsbescheides vom 27.06.1997 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Die KlÃ¤gerin behaupte nicht, bei der Beratung vor der UmschulungsmaÃ□nahme von nachhaltigen RÃ¼ckenbeschwerden oder von einem Bandscheibenvorfall gesprochen zu haben, so dass unter BerÃ¼cksichtigung des hausÃ¤rztlichen Attestes keine Nachforschungen der Beklagten erforderlich gewesen seien. Dadurch dass die KlÃ¤gerin nach dem 20.05.1997 (vorÃ¼bergehend) nicht mehr an der MaÃ□nahme teilgenommen habe, sei eine wesentliche Ã□nderung eingetreten.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Akte der Beklagten

sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth ist aufzuheben. Die Bescheide vom 23.05.1997 und 05.06.1997 i.d.G. des Widerspruchsbescheides vom 27.06.1997 sind rechtswidrig und verletzen die KlÃ¤gerin in ihren Rechten. Die Aufhebung der die Umschulung bewilligenden Bescheide vom 15.10.1996 und 17.10.1996 sowie die RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter Leistungen ist rechtswidrig.

Die Beklagte kann die Aufhebung nicht auf Â§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) stÃ¼tzten, denn eine wesentliche Änderung im Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin ist zwischen der Bewilligung der UmschulungsmaÃnahme im Oktober 1996 und der Aufhebung der Bewilligung im Mai 1997 nicht eingetreten.

GemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 SGB X ist der Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt (Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Voraussetzung fÃ¼r die Feststellung, ob eine Änderung vorliegt, ist ein Vergleich zwischen den â in Wirklichkeit gegebenen â VerhÃ¤ltnissen im Zeitpunkt des Erlasses der bindend gewordenen letzten bescheidmÃ¤Ãigen Feststellung der Leistung und dem Zustand im Zeitpunkt der Neufeststellung. Es mÃ¼ssen ausreichende Vergleichsunterlagen, d.h. bei Änderung der medizinischen VerhÃ¤ltnissen insbesondere genÃ¼gend vergleichbare Befunde vorliegen. Andernfalls darf der nicht aufgehoben werden (vgl. Wiesner in v.Wulffen, SGB X, 4.Aufl., Â§ 48 RdNr. 7 m.w.N.). Eine tatsÃ¤chliche Änderung in den VerhÃ¤ltnissen liegt vor, wenn sich der zugrunde liegende Sacherhalt geÃ¤ndert hat. Hierunter fÃ¤llt nicht die nachtrÃ¤gliche Gewinnung von Erkenntnissen (vgl. Niesel, SGB III, 2.Aufl., Â§ 330 RdNr. 37).Die KlÃ¤gerin war bis Mai 1997 zuletzt im Dezember 1995 â also vor Bewilligung der UmschulungsmaÃnahme â in Ã¤rztlicher Behandlung wegen RÃ¼ckenbeschwerden. Solche Beschwerden hat sie unstreitig vor Bewilligung der MaÃnahme der Beklagten mitgeteilt â in welchem Umfang auch immer. Den Inhalt des Ã¤rztlichen Attestes hat die KlÃ¤gerin nicht zu verantworten und nicht zu prÃ¼fen. Laut dem vom Sozialgericht eingeholten Gutachten von Prof. Dr.S. ist am 11.09.1995 eine akute Lumboischialgie ohne sensible StÃ¶rungen an den unteren GliedmaÃen und ein akutes LWS-Syndrom vom 11.12.1995 bis 14.12.1995 ohne ParÃ¤sthesien oder neurologische AusfÃ¤lle angegeben. Ein erneutes akutes LWS-Syndrom mit Myogelosen und ohne ParÃ¤sthesien trat erst wieder am 15.12.1998 auf. Seit Oktober 1996 ist es nach dem CT-Befund der LendenwirbelsÃ¤ule aus dem Jahr 1997 zu keiner wesentlichen BefundÃ¤nderung gekommen, lediglich im Segment L 3/4 ist eine geringgradige BandscheibenvorwÃ¶lbung neu hinzugekommen. Eine VerÃ¤nderung des gesundheitlichen Zustandes wird vom SachverstÃ¤ndigen nicht gesehen und von der Beklagten letztendlich auch nicht geltend gemacht. Diese fÃ¼hrt vielmehr aus, der gleichgebliebene Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin sei erst im Mai 1997 realisiert und objektiviert

worden. Dies stellt allerdings keine wesentliche Änderung i.S. des Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X dar. Eine wesentliche Änderung ist auch nicht darin zu sehen, dass die KlÃ¤gerin â wie die Beklagte angibt â nach dem 20.05.1997 zunÃ¤chst nicht mehr an der MaÃnahme teilgenommen haben hat, denn dies wÃ¤re allenfalls die â zwangslÃ¤ufige â Reaktion der KlÃ¤gerin auf den ihr am 20.05.1997 mitgeteilten und von der Beklagten veranlassten Abbruch der MaÃnahme gewesen.

Eine anderweitige Rechtsgrundlage fÃ¼r das Vorgehen der Beklagten findet sich nicht. Insbesondere kann die Beendigung der MaÃnahme nicht auf Â§ 45 Abs. 1 SGB X gestÃ¼tzt werden. Nach Â§ 45 Abs. 1 S. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter weiteren EinschrÃ¤nkungen ganz oder teilweise m.W. fÃ¼r die Zukunft oder die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden, soweit er rechtswidrig ist. Ein rechtswidrig begÃ¼nstigender Verwaltungsakt darf nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwÃ¼rdig, wenn der BegÃ¼nstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine VermÃ¶gensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rÃ¼ckgÃ¤ngig machen kann (Â§ 45 Abs. 2 S.1 und 2 SGB X). Vorliegend hat die KlÃ¤gerin auf das Fortdauern der UmschulungsmaÃnahme vertraut und ihr Vertrauen ist unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme der Bewilligung auch schutzwÃ¼rdig. Die KlÃ¤gerin hat auf die DurchfÃ¼hrung der Umschulung vertraut und hat sich hierauf eingerichtet. Diese Umschulung hat sie auch bereits seit ca. 7 Monaten erfolgreich durchgefÃ¼hrt. Ein Ã¶ffentliches Interesse an einem Abbruch der Umschulung, was dazu fÃ¼hren wÃ¼rde, dass die KlÃ¤gerin, die in diesem Beruf seit nunmehr 5 Jahren vollzeitbeschÃ¤ftigt ist, wieder arbeitslos geworden wÃ¤re, ist nicht zu erkennen. Auch handelte es sich nicht um die RÃ¼cknahme einer auf Jahre hinaus zu erbringenden Leistung. Allein die Tatsache der eventuellen Rechtswidrigkeit der Bewilligung ist bei dieser AbwÃ¤gung unter dem Gesichtspunkt des Ã¶ffentlichen Interesses nicht zu berÃ¼cksichtigen. Die Rechtswidrigkeit ist vielmehr Voraussetzung, um zu dieser AbwÃ¤gung zu kommen. Zumindest hat die BehÃ¶rde bei Fehlen anderweitiger Anhaltspunkte zu beweisen, dass die KlÃ¤gerin nicht auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat (Wiesner in v.Wulffen a.a.O. Â§ 45 RdNr. 16). Entsprechende Anhaltspunkte finden sich hier nicht.

Die KlÃ¤gerin kann sich auch auf dieses Vertrauen berufen, denn sie hat den Verwaltungsakt weder durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X), noch beruht er auf Angaben, die sie vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X), noch hat sie die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes gekannt oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht gekannt (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 HS 2 SGB X). Die KlÃ¤gerin hat die Beklagte

nicht arglistig getÃ¤uscht. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sie sich Ende 1995 bis zur Bewilligung der UmschulungsmaÃnahme im Oktober 1996 wegen WirbelsÃ¤ulenbeschwerden nicht mehr in Ã¤rztliche Behandlung begeben musste, ihr Hausarzt ihr konstitionelle Eignung bescheinigt hatte. Dem Mitarbeiter der Beklagten gegenÃ¼ber hatte sie ihre RÃ¼ckenbeschwerden (in welchem Umfang auch immer) mitgeteilt. Die KlÃ¤gerin hat auch nicht vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig unrichtige oder unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht. Schriftlich wurde sie zu ihren Gesundheitszustand nicht befragt und gegenÃ¼ber der Beklagten hat sie RÃ¼ckenbeschwerden angegeben. Deren Umfang und StÃ¤rke hat allerdings die Beklagte zu ermitteln. Medizinisch korrekte Ausdrucksweise sowie eine genaue Unterscheidung zwischen den verschiedenen WirbelsÃ¤ulen- und BandscheibenverÃ¤nderungen und deren Auswirkungen auf eine bestimmte berufliche TÃ¤tigkeit kÃ¶nnen vom Antragsteller nicht erwartet werden. Die KlÃ¤gerin hat auch nicht die Rechtswidrigkeit der Bewilligung gekannt bzw. grob fahrlÃ¤ssig nicht gekannt. Davon, dass sie die Anforderungen an das Berufsbild der Altenpflegerin genau kannte und nach einem Vergleich mit ihrem Gesundheitszustand zu dem â alleinigen â Ergebnis kommen musste, ungeeignet fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Altenpflegerin zu sein, ist nicht auszugehen, zumal nicht einmal die Gutachten von Prof. Dr.S. und Dr.G. und schon gar nicht das Attest des behandelnden Hausarztes dies in einer ins Auge springenden Klarheit ausfÃ¼hren. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit, d. h. die Verletzung der subjektiven Sorgfaltspflicht in besonders schwerem MaÃe, liegt daher nicht vor.

Zudem scheitert eine RÃ¼cknahme der Bewilligung der MaÃnahme an der fehlenden Ermessensentscheidung durch die Beklagte. Eine solche ist bei einer RÃ¼cknahme fÃ¼r die Vergangenheit nur dann nicht zu treffen, wenn die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X vorliegen. Bei einer RÃ¼cknahme fÃ¼r die Zukunft ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (vgl. Niesel a.a.O. Â§ 330 Rdnr. 24). Eine solche Ermessensentscheidung hat die Beklagte, die Â§ 48 SGB X als Rechtsgrundlage herangezogen hat (ein Ermessen ist dort nicht auszuÃ¼ben), nicht getroffen, denn sie war sich des Erfordernisses einer solchen gar nicht bewusst (vgl. hierzu BSG SozR 1300 Â§ 43 Abs. 1).

Eine RÃ¼cknahme der Bewilligungsentscheidung ex nunc scheidet daher aus.

Nach alledem sind der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth sowie die angegriffenen Bescheide aufzuheben. Die Beklagte hat die Umschulung Ã¼ber den 19.05.1997 hinaus mit den bewilligten Leistungen zu fÃ¶rdern.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 10.03.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024